

Stadt Reutlingen 66 Amt für Straßen Umwelt und Verkehr Gz.: 66-1-va-ga		06/106/01		24.11.2006
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
BVUA	08.12.2006	Vorberatung	nichtöffentlich	
FiA	12.12.2006	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	19.12.2006	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Dietwegtrasse Grundsatzbeschluss				

Beschlussvorschlag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, zum 1. Januar 2007 den Antrag auf Aufnahme ins GVFG-Programm für die weitestgehende Variante „Vollüberdeckelung“ zu stellen.
2. Über die Mittelbereitstellung für Planung und Bau der Dietwegtrasse wird in den Haushaltsplanberatungen zum Doppelhaushalt 2007/2008 und der dort enthaltenen Finanzplanung entschieden.
3. Das Bebauungsplanverfahren „B 464 zwischen Rommelsbacher Straße und Knoten Efeu (Dietwegtrasse)“, Gemarkung Reutlingen, Flur Reutlingen und Flur Sondelfingen, wird in die frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und der Behörden gemäß § 4 Baugesetzbuch mit den drei Varianten „Offene Trasse (Einschnitt und Lärmschutzwall“, „Tunneltrasse (Tunnel im Dietwegbereich)“ und „Offene Trasse mit Grünbrücken“ durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	HHST	Betrag in €	Plan	Jährliche Folgekosten
-/-				

Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €

Begründung

1. Scheibengipfeltunnel

Mit der Aufnahme der Ortsumfahrung/B 312 Reutlingen, Scheibengipfeltunnel in den Investitionsrahmenplan des Bundes 2006 bis 2010 ist der erste große wichtige Schritt zur Bewältigung der Verkehrsprobleme in der Innenstadt von Reutlingen erfolgt. Mit dem Bau des Scheibengipfeltunnels

1. werden die Bürgerinnen und Bürger in der Innenstadt signifikant von schädlichen Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastungen entlastet
2. wird die Oststadt vom Individualverkehr und die B 312 zusätzlich vom Schwerlastverkehr entlastet
3. wird die, seit Jahrzehnten geforderte, für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Region

Regierungspräsidium Tübingen ist es erforderlich, die Ortsdurchfahrtsgrenzen zu verschieben, damit die Dietwegtrasse innerhalb der Ortsdurchfahrt liegt und somit GVFG-förderfähig ist. Über den Umfang der Verschiebung der OD-Grenze werden mit dem Land weitere Gespräche geführt.

Durch eine Verschiebung der Ortsdurchfahrtsgrenzen entstehen zusätzliche Kosten durch den Übergang von Straßen und Bauwerken in die Bau- und Unterhaltungslast der Stadt. Mit der Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen entstehen jährliche Rücklagekosten für die Unterhaltung von Straßen und Bauwerken von rd. 330.000 €. Diese Rücklagen sind zu bilden, um für die Fahrbahnerneuerung bzw. Bauwerkinstandsetzung die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu haben.

Systematik des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG)

1. Grundsätzliches

Voraussetzung für die Förderung nach § 3 GVFG ist, dass das Vorhaben in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigem Plan vorgesehen ist und das Vorhaben in der Baulast der Gemeinde liegt. Mit dem Anmeldeantrag auf Aufnahme ins Programm sollte eine Erklärung der Stadt vorliegen, dass der Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze zugestimmt wird.

...

2. Verfahrensablauf

a) Programmaufstellung

Ein Vorhaben, das gefördert werden soll, ist zuvor in das Programm nach § 5 GVFG aufzunehmen. Das Programm umfasst einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Anmeldung für das Programm sollte spätestens bis zum 1. Januar 2007 erfolgen. Die Vorhaben sind beim zuständigen Regierungspräsidium anzumelden. Aufgrund der Größe des Vorhabens ist eine GVFG-Bezuschussung übergeordnet zu beraten. Eine Darstellung des Finanzierungskonzeptes ist für eine positive Entscheidung hilfreich.

b) Antrag auf Förderung

Zuwendungen werden nur auf Antrag und nach vorheriger Aufnahme in das Programm gemäß § 5 GVFG gewährt. Der Antrag ist bis zum 1. März eines Jahres einzureichen.

Die von der Verwaltung für die weiteren Verfahrensschritte vorgesehenen drei Varianten können als Grundlage für die Antragsstellung zur Aufnahme in das GVFG-Förderprogramm herangezogen werden.

c) Förderung

Die Förderung umfasst die Herstellungskosten für das Vorhaben mit einem Fördersatz von 70 % der zuwendungsfähigen Kosten abzüglich eines individuellen Selbstbehalts der Gemeinde. Der Selbstbehalt bestimmt sich nach der Höhe der Kosten sowie der Einwohnerzahl der Kommune. Von den Grunderwerbskosten sind förderfähig die Gestehungskosten für Grundstücke, die unmittelbar und dauernd für das Vorhaben benötigt werden. Nicht zuwendungsfähig sind Verwaltungs- und Planungskosten sowie Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist.

3. **Weitere Schritte**

.. Straßenplanung

Auf der Grundlage der Variantenuntersuchung wird die Verwaltung für die weitestgehende Variante, die Variante 2 (Tunneltrasse), einen Antrag auf Aufnahme ins Programm vorbereiten

und zum 1. Januar 2007 dem Regierungspräsidium Tübingen zuleiten. Um die Dietwegtrasse über das GVFG-Förderprogramm finanzieren zu können, ist eine Verschiebung der Ortsdurchfahrtsgrenzen im Bereich der Dietwegtrasse erforderlich.

Welche Variante zur Ausführung kommen soll, wird im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplanverfahrens festgelegt.

...

.. Bebauungsplanverfahren

Die Verwaltung wird mit den drei vorliegenden Varianten „Offene Trasse (Einschnitt und Lärmschutzwall“, „Tunneltrasse (Tunnel im Dietwegbereich)“ und „Offene Trasse mit Grünbrücken“ das weitere Bebauungsplanverfahren, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden aufnehmen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, besteht im Rahmen der Beteiligung der Bürger die Verpflichtung, möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung, öffentlich zu unterrichten.

Seit dem Aufstellungsbeschluss vom 23. Juni 1988 und der Veröffentlichung vom November 2003 wurde die Trassenplanung überarbeitet. Veränderte Rahmenbedingungen, z. B. der inzwischen erfolgte Anschluss des Gewerbegebietes „Auf Wies“ an die Roanner Straße und teilweise geänderte Anschlüsse an den Knotenpunkten Rommelsbacher Straße und Halskestraße machen eine weitere Anpassung des Geltungsbereichs erforderlich (siehe Anlage 1). Die endgültige Abgrenzung des Geltungsbereichs wird in Zusammenhang mit dem Auslegungsbeschluss festgelegt, da auch die erforderlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen noch einbezogen werden sollen.

Einzelheiten der Planungen werden in den weiteren Verfahrensschritten vorgestellt.

gez.

Valin

Anlage

Anlagen:



Dietwegtrasse.pdf

